

# Informationen von Kunde für die Baueingabe Unterlagen.

Damit wir die Planunterlagen ausarbeiten können für die Baueingabe Ihres Bauvorhabens, sind wir auf verschiedene Informationen angewiesen. Diese Informationen ersparen uns viel Zeit bei der Recherche, wenn sie von diesem Informationsblatt übernommen werden können. Bitte prüfen Sie die Angaben genau auf ihre Richtigkeit. Falls diese fälschlicherweise ausgefüllt werden, können Baueingaben erneut eingereicht werden, möglicherweise mit Zusatzkosten.

Parz.Nr.:		
Zone:		
Grundeigentümer/innen:		
Name:	Name:	
Adresse:	Adresse:	
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:	
E.mail:	E.mail:	
Tel:	Tel:	
Bauherren / Innen:		
Name:	Name:	
Adresse:	Adresse:	
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:	
E.mail:	E.mail:	
Tel:	Tel:	
Projektverfasser/ Innen:		
Name:	Name:	
Adresse:	Adresse:	
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:	
E.mail:	E.mail:	
Tel:	Tel:	

Telefon: 032 637 22 04 Natel: 079 447 16 30

MWST Nr.: CHE-107.338.529 MWST



Planunterlagen:	Ja	Nein			
Planunterlagen von Hauptgebäude vorhanden?	- Ju	110			
Tidiffulliagen von Tidupigesadde vomanden:					
Planunterlagen von vergangenen Baueingaben?					
Bitte Senden Sie uns alle möglichen Baupläne vom Hauptgebäude oder einer vergangenen Baueingabe zu, damit wir die Terrainhöhen aus diesen Plan entnehmen können.					
Werden die Grenzabstände zur Strasse eingehalten?					
Werden die Grenzabstände zur Nachbarschaft eingehalten?					
Wurden die Sichtverhältnisse bei der Carport Ausfahrt geprüft?					
Wenn ein Carport oder eine Garage auf einem Grundstück erstellt wird, müssen die Sichtverhältnisse gemäss den neuen VSS Normen geprüft und belegt werden. Dies stellt sicher das die neuen Grundstückszufahrten über genügend grosse Sichtverhältnisse verfügen und so Unfälle vermieden werden können.  Ergänzungen: (Bitte Teilen Sie uns weitere Anliegen oder Informationen mit)					
Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Zusammenarb	eit.				
Ihr Swisscarport Team wird so rasch als möglich Ihnen die Planunterlagen zusammenstellen, falls wir weitere Informationen benötigen werden wir uns Telefonisch mit Ihnen in Kontakt setzten.					

Anhang:

- merkblatt wann brauche ich eine Baubewilligung?
- Tipps und Informationen Baugesuch.
- Sichtverhältnisse Grundstücksausfahrten

Telefon: 032 637 22 04 Natel: 079 447 16 30

MWST Nr.: CHE-107.338.529 MWST



### Wann brauche ich eine Baubewilligung in der Schweiz?

Es mag erstaunen, aber bauein ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Will man es doch tun, braucht es eine Baubewilligung. Dabei sieht man sich einer ganzen Flut von Bestimmungen gegenüber: Bundesrecht, kantonales Recht sowie kommunales Recht, das sich auf Kantons- und Gemeindeebene erst noch Unterscheidet. Doch welche Bauvorhaben sind bewilligungspflichtig?

Die Antwort lautet: Nicht alle. Aber die Bauvorhaben, die keine Baubewilligung erfordern, sind in ihrer Art und Anzahl überschaubar. Grundsätzlich sind in der Schweiz alle Bauten, die eine feste Verbindung mit dem Boden aufweisen, Bewilligungspflichtig. Da sich die Frage, ob Sie wirklich eine Baubewilligung brauchen, vor allem bei kleineren Bauvorhaben stellt (bei grösseren Bauvorhaben braucht es diese ohnehin), lohnt sich edie vorgängige Abklärung bei Ihrer Wohngemeinde auf jeden Fall. Das örtliche Bauamt wird Sie auch informieren, ob eine allfällig notwendige Baubewilligung in einem sogeneannt vereinfachten Verfahren ausgestellt werden kann, das heisst ob die

Kleinbauten im Garten sind in den meisten Kantonen bewilligungsfrei. Allerdings unterscheiden sich die Richtlininen von Kanton zu Kanton. In Bern beispielsweise dürfen Sie ein bis zu 2.5m hohes Gartenhaus mit einer Grundfläche von bis zu 10m2 ohne Bewilligung bauen, in Zürich nur ein 1.5m hohes Gartenhaus auf 2m2 Grundfläche.

Telefon: 032 637 22 04 Natel: 079 447 16 30

MWST Nr.: CHE-107.338.529 MWST

E-mail: info@swisscarport.ch Internet: www.swisscarport.ch



### Tipps und Informationen zum Ausfüllen, erstellen der Baugesuchsakten.

#### Grundsätzliches

Sämtliche Baugesuchsunterlagen, die elektronisch auf Ebau aufgeschaltet werden, sind in 2-facher Ausführung datiert

#### Baueingabe eBau

Das Ebau gibt vor, welche Angaben ausgefüllt werden müssen, werden nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt, kann das Baugesuchsdossier nicht eingereicht werden.

#### Zustimmungserklärung und Näher-/Grenzbaurecht der Nachbarschaft

Bei kleinen Baugesuchen gemäss Art. 27 BewD können Sie die Zustimmungen der angrenzenden Nachbarsgrundstücke einholen, damit das Bauvorhaben nicht publiziert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass alle im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer das Zustimmungserklärungsformular unterschreiben.

Werden die Grenzabstände zu den Nachbarsgrundstücken unterschritten, muss der betroffene Grundstückseigentümer das Näher- bzw. Grenzbaurecht erteilen. Auf dem Formular muss explizit erwähnt werden, für welches Bauvorhaben das Näher- bzw. Grenzbaurecht erteilt wird.

Die nötigen Formulare können bei Ihrer Wohngemeinde angefordert werden.

#### Pläne

1. Situationsplan

Der Situationsplan ist eine vom Nachführungsgeometer beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes in der Regel im Massstab 1:500.

Im Situationsplan ist das Bauvorhaben einzuzeichnen und zu vermassen. Insbesondere sind folgende Angaben anzugeben: Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, Abstand gegenüber von Strassen, Abstand zu benachbarten Grundstücken und Gebäuden, Lage des Fixpunktes etc.

2. Projektpläne

Dem Baugesuch sind Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen, in welchem das Bauvorhaben grafisch aufgezeigt wird. Je nach Bauvorhaben müssen folgende Pläne ausgearbeitet und eingereicht werden.

Grundrisse

Schnitte

Ansichten (Fassadenpläne)

Umgebungsgestaltungsplan

Werkleitungsplan

Für sämtliche Pläne gelten folgende Grundsätze: Neubau mit roter Farbe, Abbruch mit Gelber Farbe, Bestehend mit grauer Farbe, Gewachsenes Terrain mit gestrichelter Linie, Fertiges Terrain mit durchgezogener Linie.

Telefon: 032 637 22 04 Natel: 079 447 16 30

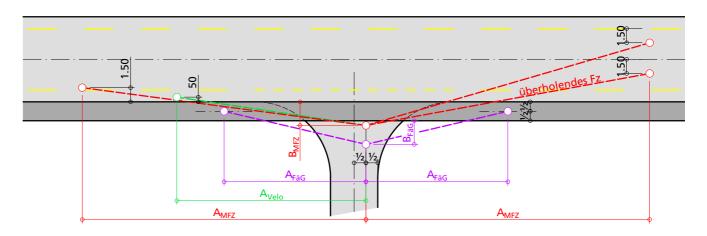
MWST Nr.: CHE-107.338.529 MWST

E-mail: info@swisscarport.ch Internet: www.swisscarport.ch

# Sichtverhältnisse in Knoten

Ergänzung zur Norm VSS 40 273a

# Übersicht



### Knotensichtweiten A

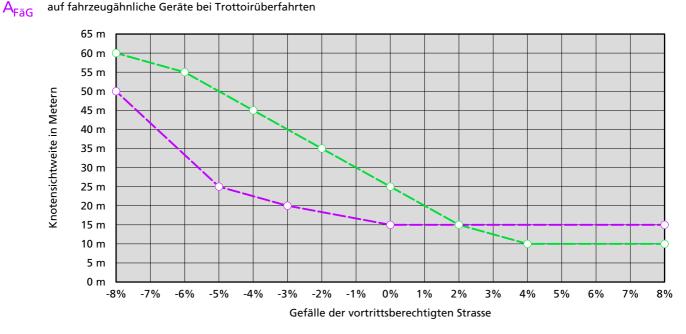
A<sub>MFZ</sub> auf Motorfahrzeuge

	massgebende Knotenzufahrtsgeschwindigkeit der vortrittsberechtigten Strasse						
	20 km/h	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	70 km/h	80 km/h
A <sub>MFZ</sub> (Fall 1)	15 m	28 m	43 m	60 m	80 m	100 m	125 m
A <sub>MFZ</sub> (Fall 2)	20 m	35 m	50 m	70 m	90 m	110 m	140 m

Fall 1 Normalfall

Fall 2 Gefälle > 5% **oder** mehr als ein Fahrstreifen der betrachteten Fahrrichtung **oder** Schwerverkehrsanteil > 8%

auf leichte Zweiräder auf der vortrittsberechtigten Strasse auf fahrzeugähnliche Geräte bei Trottoirüberfahrten



# Beobachtungsdistanz B

	innerorts	ausserorts
bei Neuanlagen	3.0 m	5.0 m
bei bestehenden Anlagen	2.5 m	2.5 m

B<sub>Velo</sub> ab Fahrbahnrand gemessen ab Hinterkante Radweg (bei ab Hinterkante Radweg (bei separatem Radweg) gemessen

B<sub>FäG</sub>

ab Hinterkante Trottoir gemessen

# Höhenbereich des Sichtfelds

(kantonale Bauverordnung § 50 Sichtzonen)

Die Sichtbedingungen gemäss den oben definierten Grundlagen müssen in der Regel im Höhenbereich zwischen 0.5 m und 3.0 m erfüllt sein.